

Allgemeine Einkaufsbedingungen der L&R Montagetechnik GmbH

1. Anwendbarkeit

1.1. Die nachstehend aufgeführten Einkaufsbedingungen gelten als Ergänzung zu unseren Bestellungen. Im Einzelfall abweichend von den nachstehenden Einkaufsbedingungen vereinbarte Bedingungen genießen Vorrang, sofern sie schriftlich abgeschlossen und von uns bestätigt worden sind.

1.2. Andere als die nachstehend aufgeführten Bedingungen, insbesondere allgemeine Lieferbedingungen jeglicher Art, sind für uns unverbindlich, auch dann, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, sie werden durch uns schriftlich anerkannt und bestätigt.

2. Auftragsbestätigung

2.1. Von uns erteilte Aufträge werden nur dann gültig, wenn sie vom Lieferer unverzüglich bestätigt werden. Geht die Bestätigung unseres Auftrags nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Auftragserteilung bei uns ein, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. Uns steht das Recht zu, ohne weitere rechtliche Folgen von der Bestellung zurückzutreten.

2.2. Umfang und Inhalt einer Bestellung ergibt sich allein aus dem Auftragsschreiben des Bestellers. Abweichungen, Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungsvorschläge oder Änderungsbedingungen muss der Lieferer ausdrücklich in seiner Auftragsbestätigung hervorheben. Vor diesem Hintergrund werden Abweichungen, Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungsvorschläge oder Änderungsbedingungen seitens des Lieferers nur dann wirksam, wenn sie vom Besteller ausdrücklich binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

3. Preise

3.1. Die Preise gelten nach Vereinbarung und sind Festpreise, soweit nicht eine andere Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich vom Besteller bestätigt ist und schließen die Vergütung für alle dem Lieferer mit diesem Auftrag übertragenen Lieferungen und Leistungen ein. Lediglich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Sie ist ausdrücklich auf der Rechnung aufzuführen.

3.2. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, frei dem Erfüllungsort einschließlich Verpackung und Transportversicherung. Erfüllungsort für Bestellungen ist grundsätzlich die Lieferanschrift des Bestellers. Die Versendungsgefahr trägt der Lieferer. Wird ausnahmsweise ein anderer Erfüllungsort vereinbart, ist die Leistung durch den Lieferer dort zu erbringen ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

3.3. Werden im Einzelfall die Preise nicht vorher festgelegt, so sind sie in der Auftragsbestätigung anzugeben. Für diesen Fall steht dem Besteller das Recht zu, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Auftragsbestätigung den Preisen zu widersprechen oder von der Bestellung zurückzutreten.

4. Liefergegenstand

4.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist die Bestellung maßgebend. Weicht der Lieferer qualitativ oder quantitativ von der Bestellung ab, sind diese Abweichungen für den Besteller nur rechtlich verbindlich, wenn er dies ausdrücklich schriftlich genehmigt. Wird die Genehmigung durch den Besteller nicht erteilt, ist dieser berechtigt, nicht genehmigte Lieferungen oder Teillieferungen auf Kosten des Lieferers zurückzusenden.

4.2. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferer verbindlich. Jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und den Besteller auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich hinzuweisen. Für von ihm erstellte

Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferer auch dann allein verpflichtet, wenn diese von uns genehmigt werden.

4.3. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN-, VDE-, VDI- oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, Immissionschutz und den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

5. Fertigstellungen / Endkontrolle

5.1. Wir behalten uns vor, während der Fertigstellung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Ausführungsgenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile bzw. des gesamten Lieferumfanges sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferers und seiner Vorlieferanten zu prüfen.

5.2. Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrolle entbinden den Lieferer nicht von seinen Erfüllungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.

6. Fertigungsmaterial

6.1. Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dgl., die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben, noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Dasselbe gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.

6.2. Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden. Gleiches gilt für die Nutzung und Weitergabe der im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit erzeugten Dokumente und Daten.

7. Konstruktionsänderungen

Für den Fall, dass seitens des Lieferers Konstruktionsänderungen an den zu liefernden Teilen vorgenommen werden sollen, ist er verpflichtet, vor Änderung unsere Zustimmung einzuholen. Diese müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Anderenfalls sind Konstruktionsänderungen nicht gestattet und führen für uns zu einem Rücktrittsrecht vom Vertrag.

8. Lieferzeit

8.1. Die Lieferzeit ist verbindlich und beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung. Die Überschreitung der Lieferzeit berechtigt uns nach angemessener Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz. Zur Vollständigkeit jeder Lieferung gehören z. B. Materialzeugnisse, Bedienungs- und Wartungsanleitungen und evtl. Anlagenbeschreibungen.

8.2. Bei Überschreitung der Lieferzeit sind wir außerdem berechtigt, nach einer Karenzzeit von 14 Tagen, von der jeweiligen Lieferzeit aus gerechnet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je angefangene Woche, im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Gesamtwert, einzubehalten. Als Ausnahme gilt nur höhere Gewalt im Bereich des Lieferers.

8.3. Sobald der Lieferer damit rechnen muss, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden kann, hat er dieses unverzüglich mitzuteilen.

9. Versand

9.1. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen. In allen Lieferscheinen, Versandanzeigen und Rechnungen sind Kennzeichen unserer Bestellung anzugeben, insbesondere Bestellnummer, Bestelldaten und Kommission.

9.2. Soweit sich der Lieferer zur Erfüllung der Versendung Dritter z. B. einer Spedition bedient, gelten diese sowohl vertraglich als auch schadenersatzrechtlich als Mitarbeiter des Lieferers. Ein Haftungsausschluss zugunsten des Lieferers für diese Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Zahlung

10.1. Die Zahlungen erfolgen nach vollständigem Eingang des Liefergegenstandes und nach Erteilung der Rechnung durch den Lieferer, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die erfolgten Zahlungen können in keinem Fall auf evtl. ältere Schulden angerechnet werden. Dies gilt auch für Kosten und Zinsen, die in anderen Projekten ihren Ursprung haben.

10.2. Die Verpflichtung zur Zahlung setzt die Lieferung von mangelfreier Ware voraus. Für den Fall, dass Ware mangelbehaftet ist, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht des Kaufpreises mindestens in Höhe des Wertes zu, den der mit dem Mangel behaftete Liefergegenstand hat. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistungspflicht des Lieferers keinen Einfluss.

10.3. Eine ohne unsere Zustimmung vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

11. Gewährleistung

11.1. Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

11.2. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie beginnt nach der Inbetriebsetzung oder Verwendung des Liefergegenstandes. Im Falle der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistung erneut. Für nicht erkennbare Mängel beträgt die Gewährleistungspflicht 5 Jahre.

11.3. Der Lieferer ist verpflichtet, für eine mangelfreie Lieferung des Liefergegenstandes zu sorgen. Für den Fall, dass Mängel an den gelieferten Waren auftreten, hat der Lieferer diese Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen oder nach unserer Wahl mangelfreie Ware zu liefern. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir zur Behebung der Mängel durch unser Fachpersonal bzw. durch fachkundige Dritte auf Kosten des Lieferers oder nach einer angemessenen Fristsetzung zur Minderung, Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz berechtigt. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile. Durch Abnahme oder durch Bewilligung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf die Gewährleistungsansprüche.

11.4. Alle aus der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, wie Fahrt-, Transport-, Neben- und Montagekosten gehen zu Lasten des Lieferers.

11.5. Soweit der Lieferer auch Hersteller der bestellten Produkte ist, kann er seine Verpflichtung nicht durch Produkte anderer Hersteller oder Lieferer erfüllen. Kann der Lieferer aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, seine Verpflichtungen nicht mit selbst hergestellten Produkten erfüllen, so hat der Lieferer geeignete Ersatzprodukte anzubieten. Diese Ersatzlieferung muss seitens des Bestellers genehmigt werden. Der Besteller kann in einem solchen Fall ohne Angabe von Gründen die Genehmigung verweigern.

11.6. Mängel der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen unabhängig vom Rechtsgrund, zurückzuhalten. Der Eintritt der Verjährung für die Geltendmachung von Mängel ist gehemmt während der Zeit, während derer die gelieferte Ware aufgrund der Mangelhaftigkeit nicht benutzt werden kann.

11.7. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie nicht durch Vertragsvereinbarungen aufgehoben oder geändert wurden. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

12. Produkthaftung und Freistellung

Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferers gesetzt ist. Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EUR pro Personenschaden – Sachschaden pauschal – zu unterhalten. Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber dem Besteller auf Verlangen jederzeit zu erbringen. Stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese von Vorstehendem unberührt und unbegrenzt.

13. Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

14. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zulässig. Ebenfalls ist eine Weiterleitung unserer Bestellung bzw. Aufträge an Dritte unzulässig.

15. Eigentumsvorbehalt

Weitere Rechte, als die des einfachen Eigentumsvorbehalts, stehen dem Lieferer uns gegenüber nicht zu.

16. Geschäftsgeheimnis - Werbung

16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten und Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Von uns überlassene Unterlagen sind nach Abschluss zurückzugeben.

16.2. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

17. Gerichtsstand

Für die Geschäftsbindungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, ist Delbrück bzw. Paderborn ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten.

18. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

19. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unabdingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.